1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
89

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1985	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 85	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)** . . . . . *GVBl. II 43-51*	89
3. 7. 85	**Gesetz über den Abschluß der Einführung der Förderstufe und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes (Förderstufen-Abschlußgesetz)** . . . . . *GVBl. II 72-103*	98
3. 7. 85	**Gesetz über sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Energiespargesetz)** . . . . . *GVBl. II 56-4*	101
18. 6. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) . . . . . *Ändert GVBl. II 304-13*	104
3. 7. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 70-96*	106
3. 7. 85	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1985/86 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1985/86) . . . . . *GVBl. II 70-130*	110
14. 6. 85	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung . . . . . *GVBl. II 356-149*	116

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)*)

Vom 3. Juli 1985

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf

22 336 331 500 Deutsche Mark

festgestellt.

Anlage

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgabe bei Titeln der Gruppen 443, 451, 453, 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemein-

*) GVBl. II 43-51

schaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden; dies gilt nicht für Leertitel und für solche Baumaßnahmen, für die eine Haushaltsunterlage – Bau noch nicht vorgelegen hat, es sei denn, es handele sich um Planungskosten.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftig-

ten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende zu schaffen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 7 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder § 54a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(7) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1985 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird die Landesregierung ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen

Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m^2 veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1985 auf 49 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1985 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 2,2 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1985 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1985 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1985 bis zum Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 bis zum Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), in Anspruch genommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), als notwendig erweisen.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses erforderlich. Ausgenommen sind Bürgschaften, die im Rahmen der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft übernommen werden.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juli 1985

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Krollmann

Gesamtplan 1985

Teil I Haushaltsübersicht

Anlage

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
01	Hessischer Landtag	—	45 900	—	—	45 900	27 774 300	3 916 200	—	9 104 500	—	404 600	—	41 199 600	– 41 153 700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	250 000	—	470 700	720 700	43 971 500	9 848 800	—	1 269 800	30 000	726 800	40 700	55 887 600	– 55 166 900
03	Hessischer Minister des Innern	—	63 456 100	9 329 000	10 726 000	83 511 100	845 981 000	163 889 800	—	12 152 900	3 373 400	55 186 100	16 801 000	1 097 384 200	– 1 013 873 100
04	Hessischer Kultusminister	—	3 944 400	9 074 400	2 522 600	15 541 400	2 652 263 800	72 102 200	—	228 216 600	—	3 735 400	55 000	2 956 373 000	– 2 940 831 600
05	Hessischer Minister der Justiz	—	326 778 200	1 092 600	—	327 870 800	554 272 100	197 397 400	170 000	33 583 100	2 597 800	7 230 800	210 000	795 461 200	– 467 590 400
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	66 682 300	130 486 100	33 544 600	230 713 000	501 926 000	76 433 600	—	2 430 700	60 211 900	1 709 900	30 100 000	672 812 100	– 442 099 100
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	65 694 800	55 171 900	46 372 000	167 238 700	283 580 700	95 276 100	—	151 390 200	221 527 600	126 130 200	30 000	877 934 800	– 710 696 100
08	Hessischer Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	—	39 592 100	23 739 900	50 402 000	113 734 000	221 370 500	73 710 100	48 300	231 254 700	793 800	62 502 100	1 550 600	591 230 100	– 477 496 100
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	28 420 000	241 496 500	82 583 000	86 395 600	438 895 100	391 587 500	96 772 600	—	110 953 200	16 944 000	167 423 500	26 211 800	809 892 600	– 370 997 500
11	Hessischer Rechnungshof	—	64 200	—	—	64 200	6 667 600	729 800	—	—	465 000	101 000	—	7 963 400	– 7 899 200
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	1 000	—	1 000	2 577 500	694 300	—	2 000	—	—	—	3 273 800	– 3 272 800
13	Landesschuld	—	1 100	27 221 000	—	27 222 100	—	12 500	4 145 591 500	1 759 000	—	—	—	4 147 363 000	– 4 120 140 900
14	Versorgung	—	750 000	135 331 100	112 000	136 193 100	1 299 435 500	21 800	—	8 790 000	—	—	—	1 308 247 300	– 1 172 054 200
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	61 599 000	150 820 400	177 341 500	389 760 900	985 761 400	258 028 700	—	509 861 700	4 384 800	266 485 500	2 039 800	2 026 561 900	– 1 636 801 000
16	Wiedergutmachung	—	8 400	51 034 000	—	51 042 400	—	370 500	—	130 423 000	—	—	—	130 793 500	– 79 751 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14 720 000 000	177 134 200	103 170 000	4 542 674 700	19 542 978 900	407 475 700	36 017 600	34 000	3 570 322 200	163 600	1 040 165 600	216 559 000	5 270 737 700	+ 14 272 241 200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	93 450 000	93 450 000	—	—	—	—	367 990 000	60 560 000	—	428 550 000	– 335 100 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	308 275 400	134 600 000	274 472 800	717 348 200	—	1 718 000	540 000	216 806 500	—	893 601 200	2 000 000	1 114 665 700	– 397 317 500
		14 748 420 000	1 355 772 600	913 654 400	5 318 484 500	22 336 331 500	8 224 645 100	1 086 940 000	4 146 383 800	5 218 320 100	678 481 900	2 685 962 700	295 597 900	22 336 331 500	—

Gesamtplan 1985

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			1986	1987	1988	1989	In späteren Haushaltsjahren
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Hessischer Ministerpräsident	550 000	550 000	—	—	—	—
03	Hessischer Minister des Innern	18 078 000	13 478 000	4 600 000	—	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	2 426 000	2 426 000	—	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	395 000	395 000	—	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	310 720 000	170 720 000	93 175 000	46 825 000	—	—
08	Hessischer Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	104 150 000	55 400 000	38 250 000	10 500 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	112 620 000	48 481 500	30 178 800	15 372 500	12 303 200	6 284 000
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	12 350 000	9 850 000	2 500 000	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 665 369 000	464 769 000	348 100 000	211 500 000	88 000 000	553 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 157 130 000	415 150 000	288 380 000	173 910 000	105 030 000	174 660 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 206 799 000	426 200 000	365 466 000	160 003 000	70 550 000	184 580 000
	Summe	4 590 587 000	1 607 419 500	1 170 649 800	618 110 500	275 883 200	918 524 000

Gesamtplan 1985

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	19 398,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	17 980,8
3. Finanzierungssaldo	– 1 418,0
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 418,8
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 060,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 641,9
darunter für Ausgleichsforderungen	19,9
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	– 0,8
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	—
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,8
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmeseite	294,8
5.2 Ausgabeseite	294,8
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 418,0

Gesamtplan 1985

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 060,7
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 641,9
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	120,8
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	24,6
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 476,4
4. Ausgleichsforderungen	19,9
5. Sonstige Tilgungen	0,2
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 418,8
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	137,8
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 09)	73,7
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 28)	56,7
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben (Kap. 19 03–311 16)	3,2
4. Gemeinsames Modernisierungsprogramm Bund – Länder (Kap. 19 05–311 04)	1,7
5. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03–311 23)	1,7
6. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03 und 19 95)	0,8
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	41,2
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11–581 01)	41,0
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11–581 07/14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	96,6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über den Abschluß der Einführung der Förderstufe und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes (Förderstufen-Abschlußgesetz)*)

Vom 3. Juli 1985

Artikel 1

Gesetz über den Abschluß der Einführung der Förderstufe

§ 1

(1) Vom 1. August 1987 an wird die Förderstufe beginnend mit der fünften Jahrgangsstufe einheitliche Organisationsform der Schuljahrgänge 5 und 6 der öffentlichen Schulen.

(2) Sofern die Förderstufe noch nicht eingerichtet ist, sind die Schulträger verpflichtet,

1. die zu ihrer Einführung noch erforderlichen sächlichen Voraussetzungen zu schaffen,
2. a) Beschlüsse darüber, Bestandteil welcher Schule die Förderstufe wird, und
   b) die Satzungen zur Bildung ihrer Schulbezirke

   spätestens bis zum 31. Oktober 1986 den nach § 23 Abs. 4 und § 41 des Schulverwaltungsgesetzes zuständigen Schulaufsichtsbehörden zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Kommt ein Schulträger bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Kultusminister ermächtigt, in Abweichung von § 23 Abs. 4 und § 41 des Schulverwaltungsgesetzes vorläufig durch Rechtsverordnung festzulegen, Bestandteil welcher Schule die Förderstufe wird, und den Schulbezirk zu bilden. Das gleiche gilt, wenn die Zustimmung zu fristgemäß vorgelegten Beschlüssen des Schulträgers versagt werden muß. Die Rechtsverordnung kann frühestens nach zwei Schuljahren durch abweichende Beschlüsse und Satzungen des Schulträgers ersetzt werden.

§ 2

Wenn in einzelnen Gemeinden, Landkreisen oder Teilen von ihnen die Voraussetzungen zur Einführung der Förderstufe vor dem 1. August 1987 gegeben sind, bestimmt der Kultusminister im Benehmen mit dem Schulträger durch Rechtsverordnung, daß die Förderstufe mit Beginn des folgenden Schuljahres eingerichtet wird.

Artikel 2[1])

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Grundschule" durch das Wort „Förderstufe" ersetzt.
2. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben, Abs. 5 bis 13 werden Abs. 4 bis 12.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Förderstufe

(1) Die Förderstufe umfaßt die Schuljahrgänge 5 und 6. Als Bindeglied führt sie den für alle Schüler gemeinsamen Bildungsweg der Grundschule fort und hat die Aufgabe, die Schüler durch Beobachtung und Förderung auf den Übergang in die Schulen der weiterführenden Bildungswege vorzubereiten. Die Wahl zwischen den weiterführenden Bildungswegen treffen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule.

(2) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(3) Im Kernunterricht sollen durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden. Der Klassenlehrer soll möglichst viel Unterricht in seiner Klasse erteilen.

(4) Der Kursunterricht wird differenziert auf drei Anspruchsebenen erteilt. Aus besonderen pädagogischen Gründen kann der Kursunterricht auf zwei Anspruchsebenen differenziert erteilt werden; die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Schule auf Vorschlag der Förderstufenkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates.

(5) Die erste Einstufung in eine Kursgruppe erfolgt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr. Auf

*) GVBl. II 72-103
1) Ändert GVBl. II 72-11

Vorschlag der Förderstufenkonferenz kann die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates den Zeitpunkt der Ersteinstufung auf den Beginn des zweiten Halbjahres des fünften Schuljahres legen. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

(6) Die organisatorische und pädagogische Weiterentwicklung der Förderstufe, insbesondere durch Formen der inneren Differenzierung, ist durch Versuche nach § 6 zu fördern.

(7) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Der Kultusminister wird ermächtigt, andere Sprachen als erste Fremdsprache zuzulassen, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Für die Förderstufe ist ein eigener Leiter (Förderstufenleiter) zu bestellen. Die Förderstufe ist in der Regel Bestandteil einer Grundschule oder einer Gesamtschule; sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers Bestandteil einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule sein. Sie soll mindestens zweizügig sein.

(9) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Förderstufe zu regeln."

4. In § 34 Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 4" gestrichen.

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Schulbezirke

Für jede Grundschule, Förderstufe und Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist."

6. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „seine" durch die Wörter „nach seinem allgemeinen Lernverhalten und seiner fachbezogenen Leistungsentwicklung eine" ersetzt.

Artikel 3[2])

Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes

§ 5 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 393), erhält folgende Fassung:

„§ 5
Erfüllung

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird während der ersten sechs Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und der Förderstufe erfüllt, danach durch den Besuch einer öffentlichen Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Versuchs- oder einer Modellschule. Sie kann auch durch den Besuch einer als Ersatzschule genehmigten Privatschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen vom Staatlichen Schulamt gestattet werden. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

(2) Der Schüler hat die Grundschule und die Förderstufe zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für Schüler der Schulen für Lernbehinderte. Wird die Vollzeitschulpflicht nach dem Besuch der Förderstufe verletzt und kann eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten darüber, welche Schule besucht werden soll, nicht herbeigeführt werden, bestimmt das Staatliche Schulamt, an welcher Schule der Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

(3) Die durch § 4 Abs. 4 verlängerte Vollzeitschulpflicht wird in der Regel durch den Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder eines Berufsvorbereitungsjahres erfüllt; sie kann auch erfüllt werden durch den Besuch von weiterführenden Klassen an Gesamtschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die zur Verbesserung der schulischen Qualifikation und der Berufsorientierung dienen, sowie durch Teilnahme an anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung."

Artikel 4

Übergangsvorschriften

1. Bis zum Abschluß der Einführung der Förderstufe gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulpflichtgesetzes in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, daß der in Satz 2 genannte Schulbezirk der Bezirk der Förderstufe im Sinne des § 41 des Schulverwaltungsgesetzes ist. Bis zum 31. Juli 1987 bleiben die für Hauptschulen gebildeten Schulbezirke bestehen und gelten § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes und § 34 Abs. 5 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

2. Schulträger, in deren Gebiet die Förderstufe bereits eingerichtet ist, sind ver-

[2]) Ändert GVBl. II 72-10

pflichtet, Satzungen zur Bildung ihrer Schulbezirke spätestens bis zum 31. Juli 1986 dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.

3. Sofern in Satzungen nach § 41 des Schulverwaltungsgesetzes die Zuständigkeitsbereiche der Förderstufen festgelegt worden sind, gelten diese Regelungen bis zur Bildung der Schulbezirke nach Nr. 2 weiter.

4. Förderstufen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule sind, bleiben dieser zugeordnet. Förderstufen, die nicht Bestandteil einer Grundschule, einer Gesamtschule oder einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule sind, müssen spätestens bis zum 31. Juli 1987 diesen Schulen nach Maßgabe des § 12 Abs. 8 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes zugeordnet worden sein.

5. Wenn in Förderstufen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Unterricht in den Fächern Mathematik und/oder erste Fremdsprache in auf zwei Anspruchsebenen differenzierten Kursgruppen erteilt wird und/oder der Zeitpunkt der Ersteinstufung auf den Beginn des zweiten Halbjahres des fünften Schuljahres gelegt ist, bedarf es keiner erneuten Entscheidung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 und/oder Abs. 5 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes. Andere als die in § 12 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes aufgeführten Differenzierungsformen und eine Differenzierung im Fach Deutsch im sechsten Schuljahr auf verschiedenen Anspruchsebenen können über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus, bis zum 31. Juli 1987 fortgeführt werden.

6. Der Landkreis Bergstraße ist berechtigt, in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach abweichend von Art. 1 § 1 Abs. 1 die bestehenden Organisationsformen der Schuljahrgänge 5 und 6 über den 31. Juli 1987 hinaus nach dem für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht fortzuführen. Er wird ermächtigt, im Gebiet dieser Städte die Förderstufe durch Satzung einzurichten.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juli 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Energiespargesetz)*)

Vom 3. Juli 1985

§ 1
Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dazu, die Bereitstellung von Energiedienstleistungen zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen des Landes Hessen langfristig zu sichern. Dies geschieht durch sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche sowie gesamtwirtschaftlich preiswürdige und sinnvolle Erzeugung und Verwendung von Energie. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen insbesondere der Förderung einer diesen Zielsetzungen entsprechenden Energienutzung im kommunalen Bereich.

§ 2
Energiebericht und energierechtliche Auslegungsgrundsätze

(1) Die Landesregierung berichtet im Rahmen eines Energieberichts jährlich über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

(2) Im Rahmen eines Energieberichts wird sie Auslegungsgrundsätze zur Anwendung energierechtlicher sowie den Energiesektor betreffender preisrechtlicher, kartellrechtlicher und konzessionsabgabenrechtlicher Vorschriften veröffentlichen. Sie wird auch über die Anpassung der den Energiesektor berührenden Rechtsvorschriften des Landes insbesondere auf dem Gebiet des Landesplanungs- und Baurechts an die Zielsetzungen dieses Gesetzes und die Verwaltungspraxis berichten.

§ 3
Förderung des Energiesparens im Wohnungsbestand

(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern.Maßgeblich für die Förderung ist die erwartete Einsparung an nicht erneuerbarer Primärenergie.

(2) Vorrangig förderungsfähig sind bautechnische Maßnahmen zur erheblichen Verminderung des Wärmebedarfs in Verbindung mit heizungstechnischer Modernisierung. Weiterhin förderungsfähig sind insbesondere:

1. Maßnahmen zum Anschluß von Heizungsanlagen an Nah- und Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Wärmepumpen oder aus Abwärmenutzung,
2. Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energieträgern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung,
3. Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen,
4. Maßnahmen zur Umrüstung von elektrischer auf nichtelektrische Beheizung.

§ 4
Energiesparen in landeseigenen Einrichtungen

(1) Die Landesregierung führt Maßnahmen zu einer den Zielen des § 1 entsprechenden Energienutzung in landeseigenen Einrichtungen durch, insbesondere solche nach § 3 Abs. 2. Den Maßnahmen muß ein Konzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sinngemäß entspricht. Die Maßnahmen sollen Teil eines regionalen oder örtlichen Energiekonzeptes nach § 7 sein, soweit ein solches vorhanden ist.

(2) Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen.

§ 5
Förderung von dezentralen Energienutzungsanlagen

(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in dezentrale Energienutzungsanlagen, die eine den Zielen des § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten. Dezentrale Energienutzungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind und Energiedienstleistungen verbrauchernah bereitstellen. Die Förderung erfolgt entweder durch kreditverbilligende Maßnahmen nach Abs. 2 oder durch Investitionszuschüsse nach Abs. 3. Eine Förderung mittels Bürgschaften kann alternativ oder in besonderen Fällen zusätzlich gewährt werden.

(2) Mit kreditverbilligenden Maßnahmen und Bürgschaften können gefördert werden:

1. a) vorrangig Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage von Kohle,
   b) Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage von Gas und – soweit eine Gasversorgung nicht zur Verfügung steht – auf der Grundlage von Mineralöl,
   c) Anlagen zur Abwärmenutzung, gas- und dieselbetriebene Wärmepumpen, wenn sie Bestandteil eines Nah- bzw. Fernwärmesystems sind,

*) GVBl. II 56-4

d) andere Bestandteile von Nah- bzw. Fernwärmesystemen; und zwar: Wärmenetze, Übergabestationen, Hausanschlüsse, Fernwärme-Steuertechnik, elektrische Steuertechnik und Wärmespeicher.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, soweit die zurechenbaren Erzeugungssysteme besonderen Umweltanforderungen genügen, die in Richtlinien festzulegen sind;

2. Anlagen der dezentralen Gasproduktion (Biogas, Klärgas, Deponiegas) und die zugehörigen Transport- und Verteilungssysteme, soweit die Anlagen besonderen Umweltanforderungen genügen, die in Richtlinien festzulegen sind;

3. der Erwerb von Netzen zur Verteilung von elektrischer Energie und von Wärme sowie von Anlagen nach Nr. 1 durch Gemeinden, Landkreise und Unternehmen im Sinne von Abs. 4 Satz 1, soweit der Erwerb dem Auf- bzw. Ausbau einer dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung oder der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dient. Gefördert werden kann auch der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen.

(3) Mit Investitionszuschüssen und Bürgschaften können gefördert werden:

1. Wasserkraftwerke,
2. Kohleheizkraftwerke,
3. Blockheizkraftwerke,
4. Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse,
5. Anlagen zur direkten, thermischen Nutzung der Solarenergie für den gewerblichen und kommunalen Bereich der Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie,
6. bei Anlagen nach Nr. 2 bis 5 die zugehörigen Bestandteile von Nah- bzw. Fernwärmesystemen; und zwar: Wärmenetze, Übergabestationen, Hausanschlüsse, Fernwärme-Steuertechnik und Wärmespeicher,

soweit diese Anlagen besonderen Umweltanforderungen genügen und bestimmte Obergrenzen an Energieleistung nicht überschreiten; die Umweltanforderungen und Obergrenzen sind in Richtlinien festzulegen.

(4) Vorrang bei der Förderung von Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 genießen Kommunen, Landkreise, Eigenbetriebe im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Genossenschaften sowie Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 50 v. H. Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören. Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1 von sonstigen Antragstellern können vorrangig gefördert werden, wenn eine bestehende Anlage erweitert oder modernisiert wird oder wenn bei einer Neuanlage bestehende Wasserrechte genutzt werden.

(5) Geförderten Maßnahmen soll ein Energiekonzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des § 7 Abs. 4 sinngemäß entspricht. Die Maßnahmen sollen Teil eines regionalen bzw. örtlichen Energiekonzepts nach § 7 sein, soweit ein solches vorhanden ist.

§ 6
Förderung von Forschung und Entwicklung und von Pilot- und Demonstrationsanlagen

(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich von Technologien zur sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung.

(2) Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen eines Forschungsprogramms, das der Minister für Wirtschaft und Technik in Zusammenarbeit mit Sachverständigen erstellt. Die Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(3) Gefördert werden können Vorhaben zur Entwicklung und Einführung von Verfahren und Produkten, deren Eignung für den jeweiligen Anwendungsbereich noch nicht hinreichend geprüft ist, wenn erkennbar ist, daß sie auf die Bereitstellung von Technologien angelegt sind, die eine Einsparung von Primärenergieträgern oder eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger und einen Beitrag zur Umweltentlastung erwarten lassen; gefördert werden können auch Vorhaben, die allein der Umweltentlastung dienen.

Bei der Förderung sollen vorrangig Vorhaben berücksichtigt werden, die auf dezentral einsetzbare Technologien ausgerichtet sind.

(4) Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Antragstellern mit Betriebs- oder Geschäftssitz in Hessen werden vorrangig gefördert. Pilot- und Demonstrationsanlagen sind nur förderungsfähig, wenn sie im Gebiet des Landes Hessen errichtet und betrieben werden.

§ 7
Förderung von Energiekonzepten, Energieberatung und Bürgerbeteiligung

(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung, Aufstellung und Umsetzung von Energiekonzepten.

(2) Energiekonzepte im Sinne von Abs. 1 sind sowohl Konzepte für ein Gemeindegebiet, Versorgungsgebiet oder Gebiet eines Landkreises (örtliche oder regionale Energiekonzepte) als auch Konzepte für Einrichtungen, Anlagen (nach § 4 oder § 5) und einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Konzepte). Objektbezogene Energiekonzepte und örtliche oder regionale Energiekonzepte sollen gegenseitig abgestimmt werden.

(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen. Vorrang bei der Förderung haben Energiekonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(4) Gefördert werden können Energiekonzepte, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es sind Alternativen zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie der betriebswirtschaftlichen und energiepolitischen Gesichtspunkte zu prüfen und vergleichend darzustellen.
2. Neben den Angeboten an verfügbaren Energieträgern und -quellen ist die Nachfrage nach den verschiedenen Formen von Nutzenergie zu untersuchen. Bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage sind insbesondere energiebedarfs- und energieverbrauchssenkende Maßnahmen zu untersuchen. Es sind die Schritte zur Verwirklichung der abgestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzulegen.
3. Die von den Energiekonzepten Betroffenen, wie Gebietskörperschaften, Verbände, Unternehmen und Bürger, sind an der Entwicklung und Verwirklichung der Konzepte zu beteiligen.
4. Bei der Entwicklung der Energiekonzepte ist besonderer Wert auf die Einsparung von nichterneuerbaren Primärenergieträgern und die Ermittlung von sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten für Abwärmequellen und erneuerbare Energiequellen zu legen. Ebenso ist zu prüfen, welche Möglichkeiten zur dezentralen Stromerzeugung und -verteilung im kommunalen Bereich bestehen.

(5) Das Land fördert die Beratung über Möglichkeiten zur sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung und über die Entwicklung und Umsetzung von Energiekonzepten.

§ 8
Förderrichtlinien

(1) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere über die persönlichen Förderungsvoraussetzungen nach § 3, die Beteiligung der Bürger nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, die Umweltanforderungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die Obergrenzen nach § 5 Abs. 3, werden in Förderrichtlinien festgelegt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Förderrichtlinien für Maßnahmen nach § 3 werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Minister der Finanzen erlassen. Die Förderrichtlinien für Maßnahmen und Vorhaben nach den §§ 5 bis 7 werden vom Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales erlassen.

(4) Die Förderrichtlinien werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juli 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Dritte Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG)*)

Vom 18. Juni 1985

Auf Grund des § 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1975 (GVBl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Gebühr beträgt 15,— Deutsche Mark."

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Gebühr für die Wegnahme von Sachen nach § 77 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt 15,— Deutsche Mark."

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Gebühr für die Vorführung nach § 79 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt 30,— Deutsche Mark."

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.

5. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 1**
(zu § 1 Abs. 2)

Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	500 DM einschließlich	5,— DM
bis zu	1 000 DM einschließlich	10,— DM
bis zu	5 000 DM einschließlich	30,— DM
bis zu	10 000 DM einschließlich	50,— DM
von dem Mehrbetrag für je 10 000,— DM		40,— DM."

6. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 2**
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	300 DM einschließlich	10,— DM
bis zu	600 DM einschließlich	15,— DM
bis zu	1 000 DM einschließlich	20,— DM
bis zu	2 000 DM einschließlich	30,— DM
bis zu	3 000 DM einschließlich	40,— DM
bis zu	4 000 DM einschließlich	50,— DM
bis zu	5 000 DM einschließlich	60,— DM
bis zu	6 000 DM einschließlich	70,— DM
bis zu	7 000 DM einschließlich	80,— DM
bis zu	8 000 DM einschließlich	90,— DM
bis zu	9 000 DM einschließlich	100,— DM
bis zu	10 000 DM einschließlich	110,— DM
von dem Mehrbetrag für je 2 000,— DM		10,— DM.

Werte über 10 000,— DM sind auf volle 2 000,— DM aufzurunden."

*) Ändert GVBl. II 304-13

7. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 3**
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

Bis zu	300,— DM	einschließlich	7,— DM
bis zu	600,— DM	einschließlich	10,— DM
bis zu	1 000,— DM	einschließlich	14,— DM
bis zu	2 000,— DM	einschließlich	20,— DM
bis zu	3 000,— DM	einschließlich	27,— DM
bis zu	4 000,— DM	einschließlich	34,— DM
bis zu	5 000,— DM	einschließlich	40,— DM
bis zu	6 000,— DM	einschließlich	46,— DM
bis zu	7 000,— DM	einschließlich	54,— DM
bis zu	8 000,— DM	einschließlich	60,— DM
bis zu	9 000,— DM	einschließlich	67,— DM
bis zu	10 000,— DM	einschließlich	74,— DM
von dem Mehrbetrag für je 2 000,— DM			10,— DM.

Werte über 10 000,— DM sind auf volle 2 000,— DM aufzurunden."

8. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4**
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 4 Abs. 1

Bis zu	300,— DM	einschließlich	25,— DM
bis zu	600,— DM	einschließlich	37,50 DM
bis zu	1 000,— DM	einschließlich	50,— DM
bis zu	2 000,— DM	einschließlich	75,— DM
bis zu	3 000,— DM	einschließlich	100,— DM
bis zu	4 000,— DM	einschließlich	125,— DM
bis zu	5 000,— DM	einschließlich	150,— DM
bis zu	6 000,— DM	einschließlich	175,— DM
bis zu	7 000,— DM	einschließlich	200,— DM
bis zu	8 000,— DM	einschließlich	225,— DM
bis zu	9 000,— DM	einschließlich	250,— DM
bis zu	10 000,— DM	einschließlich	275,— DM
von dem Mehrbetrag für je 2 000,— DM			25,— DM.

Werte über 10 000,— DM sind auf volle 2 000,— DM aufzurunden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1985

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)

Vom 3. Juli 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. I S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. Dem § 8 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
   „Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet."
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
      „Soweit nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400) oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) der Umfang der Lehrverpflichtung nicht geregelt ist, sind die in Anlage 4 festgesetzten Werte anzuwenden."
   b) In Abs. 2 werden die Angaben „vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400)" und „vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335)" gestrichen.
4. Anlage 2 erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „(§ 7 Abs. 3 Satz 4)" ersetzt durch die Angabe „(§ 8 Abs. 1 Satz 2)".
   b) Dem Abschnitt II wird als Nr. 25 angefügt:
      „25. Sportmedizin
      (Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)"
   c) In Abschnitt III werden die bisherigen Nr. 25 bis 47 zu Nr. 26 bis 48.
   d) Dem Abschnitt III wird als Nr. 49 angefügt:
      „49. Sportmedizin
      (Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)"
6. Als Anlage 4 wird die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung angefügt.

Anlage 1

Anlage 2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1985/86.

Wiesbaden, den 3. Juli 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 70-96

Anlage 1
„Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom (außer integrierten Studiengängen), Kirchliches Examen, Künstlerische Abschlußprüfung, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter) an Universitäten und Kunsthochschulen

1.	Agrarbiologie	5,0
2.	Agrarökonomie	2,4
3.	Agrarwissenschaft	4,2
4.	Anglistik	3,2
5.	Architektur	4,8
6.	Ballett	7,5
7.	Bauingenieurwesen	4,2
8.	Berufspädagogik (technische Richtung)	3,7
9.	Berufspädagogik (Wirtschaftspädagogik)	3,2
10.	Betriebswirschaft	1,9
11.	Bildende Kunst	7,5
12.	Biochemie	5,3
13.	Biologie	5,9
14.	Chemie	5,3
15.	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
16.	Datentechnik	4,2
17.	Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
18.	Drama, Theater, Medien	4,4
19.	Elektrotechnik	4,2
20.	Ernährungswissenschaft	4,6
21.	Europäische Ethnologie	3,0
22.	Evangelische Theologie	3,4
23.	Forstwissenschaft	5,6
24.	Geographie	3,0
25.	Geologie	5,6
26.	Geophysik	5,0
27.	Germanistik	3,0
28.	Geschichte	3,0
29.	Geschichte der Naturwissenschaften	3,0
30.	Graphic Design	7,5
31.	Grundzüge der Datenverarbeitung (Ergänzungsstudium)	1,4
32.	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
33.	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
34.	Humanbiologie	5,9
35.	Informatik	3,6
36.	Instrumental- und Gesangspädagogik	9,5
37.	Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4,5
38.	Katholische Theologie	3,4
39.	Kirchenmusik	16,8
40.	Kooperationsökonomie	3,8
41.	Kunstgeschichte	3,0
42.	Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	27,1
43.	Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	11,6
44.	Lebensmittelchemie	5,3
45.	Lebensmitteltechnologie	4,6
46.	Maschinenbau	4,2
47.	Mathematik	3,2
48.	Mechanik (nur Hauptstudium)	2,4
49.	Medienwissenschaft (Aufbaustudium)	1,7
50.	Medizin	6,5 Die Aufteilung des Curricularnormwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst
51.	Meteorologie	5,0
52.	Mineralogie	5,6
53.	Motologie (Aufbaustudium)	2,6
54.	Ökonomie	1,9
55.	Pädagogik	2,0

56. Pädagogik in der Dritten Welt (Aufbaustudium)	1,4
57. Papieringenieurwesen	4,2
58. Pharmazie	3,9
59. Physik	4,5
60. Physikingenieurwesen	4,5
61. Politologie	2,0
62. Produkt-Design	7,5
63. Produktgestaltung	7,5
64. Psychologie	4,0
65. Rechtswissenschaften	1,5
66. Rehabilitationspädagogik (Aufbaustudium)	2,0
67. Romanistik	3,4
68. Schauspiel	16,8
69. Sozialwissenschaft	2,0
70. Soziologie	2,0
71. Sportwissenschaft	4,0
72. Tiermedizin	7,6
73. Vermessungswesen	4,2
74. Visuelle Kommunikation	7,5
75. Völkerkunde	3,0
76. Volkswirtschaft	1,9
77. Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	2,3
78. Wirtschaftsinformatik	3,6
79. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
80. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
81. Wirtschaftsmathematik	2,6
82. Wirtschaftspädagogik	1,9
83. Zahnmedizin	7,6

II. **Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge und weiterführende Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel**

1. Agrarwirtschaft	5,4
2. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung	6,6
3. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung (Aufbaustudium)	2,3
4. Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudium)	3,5
5. Bauingenieurwesen	6,6
6. Bauingeneurwesen (Aufbaustudium)	2,3
7. Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
8. Elektrotechnik	6,6
9. Elektrotechnik (Aufbaustudium)	2,3
10. Energietechnik (Aufbaustudium)	1,0
11. Internationale Agrarwirtschaft (Aufbaustudium)	1,5
12. Maschinenbau	6,6
13. Maschinenbau (Aufbaustudium)	2,3
14. Soziale Gerontologie (Aufbaustudium)	2,0
15. Soziale Therapie (Aufbaustudium)	2,7
16. Sozialwesen	5,4
17. Supervision (Aufbaustudium)	2,7
18. Umweltsicherung (Ergänzungsstudium)	1,5
19. Wirtschaftswissenschaften	5,6
20. Wirtschaftswissenschaften (Aufbaustudium)	1,8

III. **Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen**

1. Architektur	6,6
2. Bauingenieurwesen	6,4
3. Chemische Technologie	6,4
4. Elektrotechnik	6,4
5. Energie- und Wärmetechnik	6,4
6. Feinwerktechnik	6,4
7. Gartenbau	6,4
8. Gießerei- und Werkstofftechnik	6,4
9. Haushalts- und Ernährungswirtschaft	6,4
10. Industriedesign	7,5
11. Informatik	6,4
12. Information und Dokumentation	5,9
13. Ingenieur-Informatik	6,4
14. Innenarchitektur	6,6
15. Kerntechnik (Aufbaustudium)	2,2
16. Kommunikationsdesign	7,5
17. Kunststofftechnik	6,4
18. Landespflege	6,4

19. Lebensmitteltechnologie	6,4
20. Maschinenbau	6,4
21. Mathematik	6,4
22. Physikalische Technik	6,4
23. Produktionstechnik	6,4
24. Sozialarbeit	6,8
25. Sozialpädagogik	6,8
26. Sozialwesen	6,8
27. Technisches Gesundheitswesen	6,4
28. Verfahrenstechnik	6,4
29. Vermessungswesen	6,4
30. Weinbau/Getränketechnologie	6,4
31. Wirtschaft	5,4
32. Wirtschaftsingenieurwesen	6,4
33. Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	2,7"

Anlage 2

„Anlage 4

Lehrdeputate nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Semesterwochenstunden (SWS)

Das rechnerische Lehrdeputat für Stellen an Universitäten und Kunsthochschulen beträgt für

- Professoren an Kunsthochschulen 8 SWS
- Hochschulassistenten 4 SWS
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis mit ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 SWS
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis mit überwiegender Lehrtätigkeit 12 SWS
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis bis zu 8 SWS
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis bis zu 8 SWS
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis 2 bis 4 SWS."

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1985/86 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1985/86*)

Vom 3. Juli 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 50 oder § 51 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1985 (GVBl. I S. 84), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1985/86 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Architektur	218
Biologie (Diplom)	90
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	25
Elektrotechnik	460
Geologie	29
Informatik*	120
Maschinenbau	380
Psychologie	63
Vermessungswesen*	50
Wirtschaftsinformatik	50
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Elektrotechnik	115
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Maschinenbau	190
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135
Bauingenieurwesen*	147
Elektrotechnik*	224
Industriedesign	47
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	5
Informatik*	90
Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern	50
Kommunikationsdesign	87
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	9
Maschinenbau*	100
Mathematik*	35
Sozialpädagogik	130

*) GVBl. II 70-130

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Betriebswirtschaft*	442
Biologie (Diplom)	133
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	50
Geologie	31
Informatik*	120
Lebensmittelchemie	18
Medizin	244
Pädagogik in der Dritten Welt (Aufbaustudium)	30
Pharmazie	76
Psychologie	51
Rechtswissenschaft*	367
Sportwissenschaft (Diplom)	60
Volkswirtschaft*	182
Wirtschaftspädagogik	26
Zahnmedizin	66
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen*	111
Elektrotechnik*	108
Maschinenbau*	96
Sozialpädagogik	158
Wirtschaft*	125
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	15
Instrumental- und Gesangspädagogik	16
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
6. Fachhochschule Fulda	
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	40
Informatik*	65
Sozialpädagogik	140
Wirtschaft*	80
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
Agrarwissenschaften	250
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft*	200
Biologie (Diplom)	112
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	37
Drama, Theater, Medien	22
Geologie	25
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130
Medizin	186
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	13
Psychologie	120

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Rechtswissenschaft*	365
Romanistik (Diplom)	65
Tiermedizin	210
Volkswirtschaft*	60
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	10
Zahnmedizin	31
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen*	70
Elektrotechnik, Studienort Friedberg*	100
Elektrotechnik, Studienort Gießen*	110
Energie- und Wärmetechnik	70
Maschinenbau, Studienort Friedberg*	70
Maschinenbau, Studienort Gießen*	75
Mathematik*	35
Technisches Gesundheitswesen	95
Wirtschaft*	80
9. Gesamthochschule Kassel	
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	85
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	85
Agrarwirtschaft für ausländische und staatenlose Bewerber	50
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	37
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	37
Elektrotechnik für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Elektrotechnik für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	22
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	22
Sozialwesen für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	100
Sozialwesen für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	100
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	15
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	15
10. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaft*	150
Biologie (Diplom)	120
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	50
Geologie	36
Humanbiologie	63

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Medizin	198
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	16
Pharmazie	91
Psychologie	112
Rechtswissenschaft*	300
Volkswirtschaft*	50
Zahnmedizin	39
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen*	60
Elektrotechnik*	120
Gartenbau	55
Innenarchitektur	32
Kommunikationsdesign	31
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4
Landespflege	40
Maschinenbau*	120
Sozialwesen	117
Weinbau/Getränketechnologie	97
Wirtschaft*	80

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Wintersemester 1985/86 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. **Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**
   Schauspiel
2. **Philipps-Universität Marburg**
   Motologie (Aufbaustudiengang)

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985 vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I 1985 S. 4).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1985 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahl des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauffolgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Biologie/Diplom (ab 5. Fachsemester)	120
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	236
(ab 5. Fachsemester)	211
Pharmazie (ab 2. Fachsemester)	69
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	62
(ab 6. Fachsemester)	59
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt) (2. bis 4. Fachsemester)	13
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt) (2. bis 4. Fachsemester)	16
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	38
(ab. 6. Fachsemester)	35

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1985 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1985/86 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 106), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 700

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung*)

Vom 14. Juni 1985

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1985 (BGBl. I S. 718), ist

1. in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 der Regierungspräsident und
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt –.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 54)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

*) GVBl. II 356-149
[1]) GVBl. II 356-105